



**FSC-Logo muss
in der Druckerei
ausgetauscht
werden!**

Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte

(Stand: November 2013)

Die BahnCard mit MasterCard® Kreditkartenfunktionalität (im Folgenden „BahnCard Kreditkarte“ genannt) wird von der Commerzbank AG, Kaiserplatz 16, 60311 Frankfurt am Main („Bank“) herausgegeben. Vertragspartner des Kreditkartenvertrages ist ausschließlich die Bank.

1. Berechtigter Personenkreis

Voraussetzung für die Ausstellung einer BahnCard Kreditkarte ist eine noch mindestens 2 Monate gültige BahnCard. Diese kann auch gleichzeitig mit der BahnCard Kreditkarte beantragt werden. Die Jugend BahnCard erfüllt diese Voraussetzung nicht.

2. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene BahnCard Kreditkarte kann der Karteninhaber (Hauptkarteninhaber und Partnerkarteninhaber) im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des MasterCard® Karten-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der BahnCard Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der BahnCard Kreditkarte zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

3. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen kann gegen Entgelt dem Karteninhaber für seine BahnCard Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden. Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der BahnCard Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der

Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit dem Kartenservice der Bank in Verbindung setzen.

4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Bei Nutzung der Karte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf dem das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartenummer angeben.

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder mittels Unterschrift legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist, oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

6. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Bei Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Kartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb der EWR (Drittstaaten) gelegen ist, werden Kartenzahlungen baldmöglichst bewirkt.

7. Verfügungsrahmen und finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze).

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkarten-Umsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkarten-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

8. Abrechnung der Umsätze

Die Kartenumsätze werden dem Kartenkonto belastet und mit vorhandenem Guthaben taggleich verrechnet. Zur Abrechnung der Umsätze mit dem Karteninhaber muss ein gültiges SEPA-Mandat vorliegen.

Zur Karte kann eine Partnerkarte vergeben werden. Der Partnerkarteninhaber ist Bevollmächtigter des Karteninhabers. Als Bevollmächtigter ist er im Rahmen der Vertragsbedingungen berechtigt, mittels seiner Karte über das Kartenkonto des Karteninhabers zu verfügen. Der Karteninhaber hat den Partnerkarteninhaber zu verpflichten, dass dieser die Vertragsbedingungen einhält.

9. Guthaben

Der Karteninhaber kann Guthaben auf das Kartenkonto überweisen und über dieses durch Nutzung der Karte verfügen oder die Bank beauftragen, das Guthaben wieder auf sein Referenzkonto zu übertragen. Das Referenzkonto ist das Konto, das der Kunde für den Einzug des jeweiligen Rechnungsbetrages benannt hat. Änderungen des Referenzkontos sind der Bank schriftlich mitzuteilen.

10. Elektronisches Bereitstellen von Informationen zur Kreditkarte

Der Hauptkarteninhaber und die Bank können vereinbaren, dass die Bank den Karteninhaber durch Bereitstellung der Kreditkartenabrechnung zum Abruf über das Internet über die aktuellen Umsätze und die daraus resultierenden Kontostände informiert. Ferner erhält der Karteninhaber sonstige Abrechnungen und Mitteilungen zu dem vereinbarten Kreditkartenvertrag. Über die Bereitstellung kann die Bank den Karteninhaber per E-Mail informieren. Zum Abruf erhält der Hauptkarteninhaber und/oder der Partnerkarteninhaber von der Bank eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN), die nicht mit der PIN für die Kreditkarte identisch ist. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auch diese PIN vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Die elektronisch eingestellten Informationen werden jeweils über einen Zeitraum von 12 Monaten zum Abruf bereitgehalten. Sie können vom Karteninhaber auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden. Im Falle des Kreditkartenbankings entfällt die postalische Zusendung der Informationen. Wünscht der Karteninhaber zusätzlich zur Bereitstellung im Internet die Informationen in Papierform, kann hierfür ein Entgelt erhoben werden. Eine Änderung des Versandweges kann vom Hauptkarteninhaber jederzeit mit einem Vorlauf von 3 Geschäftstagen durchgeführt werden. Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Karteninhaber gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Informationen von Dritten (z.B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

11. Fremdwährungsumrechnung bei Auslandseinsatz

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht in Euro lauten, wird das Kartenkonto gleichwohl in Euro belastet. Bei Kundengeschäften in fremder Währung (z.B. Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge) legt die Bank für den An- und Verkauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Referenzwechselkurs den um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eines jeden Handelstages (Abrechnungstermin) ermittelten, auf ihren Internetseiten veröffentlichten Geld- bzw. Briefkurs zugrunde (www.commerzbank.de/kurse). Den An- und Verkauf von Devisen, dessen Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab. Der Geld- bzw. Briefkurs wird unter Berücksichtigung

der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt. Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, die Abrechnung zum Devisengeldkurs. Als Devisengeldkurs gilt der von der Bank bankarbeitstäglich um 13.00 Uhr unter Bezugnahme auf den internationalen Devisenmarkt festgestellte Kurs. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

12. Pflichten des Karteninhabers

12.1 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

- (1) Der Karteninhaber hat die BahnCard Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
- (2) Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.
- (3) Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der BahnCard Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der BahnCard Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

12.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner BahnCard Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von BahnCard Kreditkarte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst unter der dem Karteninhaber mitgeteilten Sperrhotline, unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- (4) Der Karteninhaber hat die Abrechnungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls regelmäßig erteilte Abrechnungen dem Karteninhaber nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Karteninhaber erwartet.
- (5) Der Karteninhaber ist verpflichtet, Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich dem Kreditkartenservice der Commerzbank AG mitzuteilen.

12.3 Anzeige-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die mit der BahnCard Kreditkarte verbundenen Versicherungsleistungen

Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, die sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Anzeige-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten einzuhalten und im Falle der Beantragung einer Partnerkarte dafür Sorge zu tragen, dass auch der Partnerkarteninhaber diese Pflichten erfüllt.

13. Zahlungsverpflichtung des Hauptkarteninhabers

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die BahnCard Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der BahnCard Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die Bank unterrichtet den Hauptkarteninhaber mindestens einmal monatlich schriftlich oder auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Diese Vorabinformation (Prenotification) über Betragshöhe und Zeitpunkt der Kontobelastung mittels SEPA-Basislastschrift erfolgt mindestens 2 Werktage vor der Kontobelastung. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

14. Entgeltregelung

Die vom Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Händler oder fremde Banken

können zusätzlich zu den vom Karteninhaber autorisierten Kreditkartenverfügungen ein Entgelt erheben. Beide Beträge werden in einer Summe dem Kreditkartenkonto belastet. Diese Entgelte werden von der Commerzbank AG nicht erstattet.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung, für die die Änderung gelten soll, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Soweit die Bank die in Artikel 248 §§ 1-16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen auf Verlangen des Kunden häufiger als gesetzlich vorgeschrieben oder mithilfe anderer als standardmäßig mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsmittel erbringt, ist die Bank berechtigt, dafür ein Entgelt zu erheben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Kunden eine Information erbracht wird, die über die in Artikel 248 §§ 1-16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen hinausgehen

15. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Hauptkarteninhabers

a) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer nicht vom Karteninhaber autorisierten Zahlung hat die Bank gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Hauptkarteninhaber den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und das Kartenguthaben wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Zahlung befunden hätte.

b) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages kann der Hauptkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages des Zahlungsauftrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Hauptkarteninhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrages in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Kartenguthaben des Hauptkarteninhabers belastet hat.
- (3) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Hauptkarteninhabers den Zahlungsvorgang nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

c) Schadensersatzansprüche

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Hauptkarteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den vorgenannten Erstattungsregeln erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, die wesentliche Ursache liegt bei einer zwischengeschalteten Stelle, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Hauptkarteninhaber den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz (1) ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
 - für den Zinsschaden des Hauptkarteninhabers

d) Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche des Hauptkarteninhabers nach den vorgenannten Regeln und Einwendungen des Hauptkarteninhabers gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsbetrag hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Hauptkarteninhaber über die Belastungsbuchung des Zahlungsbetrages entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Hauptkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (2) Ansprüche des Hauptkarteninhabers sind auch ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

e) Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Hauptkarteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass,
 - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Hauptkarteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

16. Haftung des Hauptkarteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Hauptkarteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, in Form
 - der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmenso haftet der Hauptkarteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Hauptkarteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.
- (3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Hauptkarteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.
- (4) Der Hauptkarteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. (1) bis (3) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

- (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Hauptkarteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

b) Haftung des Hauptkarteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

17. Eigentum und Gültigkeit

Die BahnCard Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die BahnCard Kreditkarte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Im Jahr der Antragstellung wird die BahnCard Kreditkarte nur für die Restlaufzeit der BahnCard ausgestellt und der Jahrespreis anteilig berechnet. In Folgejahren richtet sich die Laufzeit der BahnCard Kreditkarte nach der Laufzeit der BahnCard. Mit der Aushändigung einer neuen BahnCard Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen.

Endet die Berechtigung, die BahnCard Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die BahnCard Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer BahnCard Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Hauptkarteninhaber dadurch nicht.

18. Kündigungsrecht des Hauptkarteninhabers

Der Hauptkarteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

19. Kündigungsrecht der Bank

- a) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Monats kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Hauptkarteninhabers geboten ist.
- b) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Hauptkarteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Hauptkarteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

20. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die BahnCard Kreditkarte nicht mehr benutzt werden und sämtliche Ansprüche aus den Versicherungsleistungen sowie sonstigen Leistungen der Karte erlöschen. Die Karte ist unverzüglich vom Karteninhaber zu vernichten (z. B. Durchschneiden).

Endet der zugrunde liegende BahnCard-Vertrag durch ordentliche Kündigung, so endet auch der BahnCard Kreditkartenvertrag mit der Bank automatisch zum Ablaufdatum der BahnCard Kreditkarte.

21. Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die BahnCard Kreditkarte sperren und den Einzug der BahnCard Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der BahnCard Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der BahnCard Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Hauptkarteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit die Bank gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die Bank wird die BahnCard Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Hauptkarteninhaber unverzüglich.

22. Leistungen Dritter bzw. Änderungen im technischen/organisatorischen Bereich

Die Bank ist berechtigt, z. B. für die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei der Bank selbst, externe Dienstleister einzuschalten. Die Bank wird ein solches Unternehmen sorgfältig aussuchen und überwachen. Sie haftet für die Tätigkeit des Unternehmens nach § 278 BGB. Das Unternehmen ist an in der Bank geltende Anweisungen für die Erledigung des Zahlungsverkehrs gebunden und unterliegt sowohl der Weisungsbefugnis der Bank als auch deren Kontrolle (Innenrevision). Die Bank wird die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Einschaltung externer Dienstleister beachten. Die Bank wird das von ihr beauftragte Unternehmen und dessen Mitarbeiter verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren. Die Kundendaten unterliegen dem Bankgeheimnis.

Darüber hinaus sind sowohl die Bank als auch das von ihr beauftragte Unternehmen einschließlich deren Mitarbeiter verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Zusammenarbeit behält sich die Bank Änderungen im technischen bzw. organisatorischen Bereich vor, die auf einer allgemeinen, handelsüblichen Änderung der technischen Standards, der Vorgaben der Kreditwirtschaft oder der gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Regelungen beruhen. Eine darüber hinausgehende wesentliche technische bzw. organisatorische Änderung, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Karteninhabers oder der Bank hat, teilt die Bank dem Karteninhaber mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung angezeigt hat.

23. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Hauptkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Hauptkarteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Kreditkartenbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Hauptkarteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Hauptkarteninhaber Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

24. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Karteninhaber die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.Bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesver-

band deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c – 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Commerzbank AG

Preis-und-Leistungs-Verzeichnis für die BahnCard Kreditkarte

(Stand: November 2013)

Jahrespreis der BahnCard Kreditkarte (zusätzlich zum Preis der BahnCard)	
Hauptkarte	19,00 Euro
Platin Hauptkarte	49,00 Euro
Partnerkarte	14,00 Euro
Platin Partnerkarte	29,00 Euro

Der Jahrespreis für die BahnCard Kreditkarte wird bei unterjähriger Ausstellung anteilig (für ein sogenanntes Rumpfsjahr) berechnet. Für die BahnCard Kreditkarte auf Basis der BahnCard 100 wird kein Jahrespreis erhoben.

Umsätze außerhalb des Eurolandes (Auslandseinsatzentgelt)

1,5% des Kartenumsatzes in Euro

Bargeldabhebung

an Geldausgabeautomaten der Commerzbank AG	kostenfrei
je Transaktion an fremden Geldausgabeautomaten und Bankschaltern anderer Institute	5,00 Euro

jedoch kostenfrei, wenn die Zahlung zulasten eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gebucht werden kann.

Erfolgt die Bargeldabhebung nicht in Euro, wird zusätzlich das Auslandseinsatzentgelt erhoben.

Ferner können fremde Geldausgabeautomatenbetreiber Entgelte erheben, die zusätzlich zu dem Zahlungsbetrag dem Kartenkonto belastet werden (Surcharge). Diese Beträge werden von der Commerzbank nicht erstattet.

Emergency Cash

Max. 1.000,00 USD Kundenentgelt 100,00 Euro

Sonstige Entgelte

PIN zur Bargeldabhebung – Erstanforderung	2,00 Euro
PIN zur Bargeldabhebung – Nachforderung	5,00 Euro
PIN für Online-Zugriff zum Kreditkartenbanking	kostenfrei
Anforderung einer Belegkopie	7,50 Euro
Anforderung eines Originalbelegs	10,00 Euro
Nachbestellung Kontoauszug	10,00 Euro
Rücklastschriftentgelt für den Fall, dass der vom Karteninhaber beauftragte Lastschrifteinzug von der Zahlstelle nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückgegeben wird (zzgl. fremder Entgelte)	4,50 Euro
Bearbeitung von Mahnungen	5,00 Euro
Ermittlung einer Kundenadresse	15,00 Euro
SMS-Service (optional)	0,29 Euro pro SMS
Ersatzkarte	15,00 Euro

Das Ersatzkartenentgelt fällt nicht an, falls die BahnCard Kreditkarte durch die Deutsche Bahn AG oder die Commerzbank AG beschädigt oder zerstört werden sollte. Ersatzkarten können nur bis zu einer Mindestlaufzeit von 14 Tagen ausgestellt werden. Zuzüglich Porto und eventueller Auslagen.

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Commerzbank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen auch die Guthaben auf dem Kreditkartenkonto. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 „30 %“, bis zum 31. Dezember 2019 „20 %“, bis zum 31. Dezember 2024 „15 %“ und ab dem 1. Januar 2025 „8,75 %“ des für die Einlagensicherung maßgeblich haftenden Eigenkapitals der Commerzbank. Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Commerzbank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Nachrichtlich

Teilnehmer am bahn.bonus-Programm können Prämienpunkte mit der BahnCard Kreditkarte sammeln.

Mit dem Einsatz der BahnCard Kreditkarte können Prämienpunkte zur Gutschrift im bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG gesammelt werden. Für die Errechnung des Volumens der gutzuschreibenden Prämienpunkte ist das Abrechnungsvolumen der monatlichen Kreditkartenabrechnung des Hauptkarteninhabers maßgeblich. Im Rahmen der Monatsabrechnung der BahnCard Kreditkarte erfolgt eine Summierung der einzelnen Zahlungsvorgänge zu einer Gesamtsumme. Im Rahmen dieser Gesamtsumme erhält der Hauptkarteninhaber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

- Für alle nicht stornierten Umsätze mit der BahnCard Kreditkarte bei Konzernunternehmen der Deutschen Bahn AG (z.B. Kauf von Fahrkarten und/oder Zahlung der Jahresgebühr der BahnCard) wird 1 Prämienpunkt für jeweils volle € 2,- Abrechnungsvolumen gutgeschrieben. Für alle anderen nicht stornierten Zahlungsvorgänge mit der BahnCard Kreditkarte wird 1 Prämienpunkt für jeweils volle € 3,- Abrechnungsvolumen gutgeschrieben.
- Hiervon unberührt erfolgt weiterhin die Gutschrift von Prämien- und Statuspunkten für den BahnCard- und Fahrscheinkauf in Höhe von je 1 Prämien- und Statuspunkt pro € 1,- Umsatz. Für den Kauf einer BahnCard First oder von 1. Klasse-Fahrscheinen erhalten Inhaber der BahnCard Kreditkarte 1,5 Prämienpunkte und 1 Statuspunkt pro € 1,- Umsatz (maßgeblich hierfür ist eine gültige BahnCard Kreditkarte zum 1. Geltungstag der BahnCard First bzw. des 1. Klasse-Fahrscheins; es muss dabei keine Zahlung mit der BahnCard Kreditkarte erfolgen).
- Von dieser Punktegutschrift sind ausgenommen: Bargeldabhebungen mit der BahnCard Kreditkarte, Jahrespreise der BahnCard Kreditkarte, Überweisungsgutschriften, Barein- und -auszahlungen, Zinszahlungen sowie die sonstigen Entgelte aus dem Preis-und-Leistungs-Verzeichnis für die BahnCard Kreditkarte.

Die aktuellen Bedingungen für das Sammeln und Einlösen von bahn.bonus-Punkten sowie die Bestimmungen zur Nutzung der BahnCard sind in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG geregelt. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist für die Beantragung der BahnCard Kreditkarte nicht zwingend. Sollte bei einer bestehenden Vereinbarung das Sammeln von bahn.bonus-Punkten mit der BahnCard nicht gewünscht sein, kann dies über ein Ausscheiden des Karteninhabers aus dem bahn.bonus-Programm vollzogen werden. Dies hat der Karteninhaber gegenüber dem bahn.bonus-Service unter der Nummer **0180 6 340035 (20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf)** oder im Internet unter www.bahn.de/bahn.bonus mitzuteilen. Ferner kann ein Karteninhaber gegenüber der Bank mitteilen, dass er keine bahn.bonus-Punkte mit der BahnCard Kreditkarte erwerben möchte.

Stand: 02.2013

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

Informationen zum Vertragsschluss mit Verbrauchern einschließlich Widerrufsbelehrung für Geschäfte im Fernabsatz bei der BahnCard Kreditkarte

(Stand: 02.2013)

Diese Information gilt ausschließlich für den in Bezug auf die BahnCard Kreditkarte der Commerzbank AG zu schließenden Kreditkarten-Vertrag. Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der COMMERZBANK AG (im Folgenden „Bank“ genannt):

COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Klaus-Peter Müller
Vorstand: Martin Blessing (Vorsitzender), Frank Annuscheit, Markus Beumer, Jochen Klösges, Michael Reuther, Stefan Schmittmann, Ulrich Sieber, Eric Strutz, Martin Zielke

Telefon: 069/66 57 14 70

Telefax: 069/66 57 18 74 70

Zuständige Aufsichtsbehörde der Bank:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

Eintragung der Bank im Handelsregister:

Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 32000

Umsatzsteueridentifikationsnummer der Bank:

DE 114103514

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Name und Anschrift der Dienstleister:

Kundenbetreuung & Kreditkartenabrechnung:

Atos Worldline GmbH

Hahnstraße 25, 60528 Frankfurt am Main,

Geschäftsführer: Wolf Kunisch

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG

Rosenheimer Straße 116, 81669 München,

Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase, Dr. Johann-Dietrich von Hülsen

Financial Insurance Company Limited, Niederlassung Deutschland

Martin-Behaim-Straße 8-10, 63263 Neu-Isenburg,

Hauptbevollmächtigter: Dr. Holger Hill

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Karteninhaber während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Soweit Texte in anderen Sprachen zur Verfügung stehen, dienen sie nur als Übersetzungshilfe.

Rechtsordnung/Gerichtsstand:

Für den Vertragsschluss und die Geschäftsverbindung zwischen dem Hauptkarteninhaber und den Vertragspartnern bei der BahnCard Kreditkarte gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Rechtswahl oder Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Siehe Ziffer 26 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Hinweis im Preis-und-Leistungs-Verzeichnis für die BahnCard Kreditkarte.

B. Informationen zum BahnCard Kreditkarten-Vertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale:

Die Leistungsmerkmale für Kartenleistungen der Bank ergeben sich aus Ziffer 2 (Verwendungsmöglichkeiten), zur Guthabenverzinsung aus Ziffer 10 und zur Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 13 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte.

Preise:

Die Preise für die BahnCard Kreditkarte ergeben sich aus dem Antragsformular und dem Preis-und-Leistungs-Verzeichnis für die BahnCard Kreditkarte. Die Möglichkeit zur Anpassung der Entgelte ist in Ziffer 15 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt.

Hinweis auf vom Karteninhaber zu zahlende Steuern und Kosten:

Die im Falle einer Guthabenverzinsung anfallenden Zinsen sind als Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Karteninhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Karteninhaber selbst zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten:

Abweichend von den üblichen Telekommunikationskosten der Deutschen Telekom AG gelten nach Maßgabe der Tarife der Deutschen Telekom für Servicenummern, die mit den nachfolgenden Ziffern beginnen, folgende Tarife (Stand 01.2011):

01802 0,06 €/Verbindung (Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)

01803 0,09 €/Min. (Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)

01805 0,14 €/Min. (Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)

Erfolgt die Verbindung über andere Telefon-Provider, insbesondere per Mobilfunk oder aus dem Ausland, können höhere Entgelte anfallen.

Leistungsvorbehalt:

Keiner

Zahlung und Erfüllung des Vertrages:

Die Jahrespreise für die BahnCard Kreditkarte werden jährlich im Voraus dem Kreditkartenkonto des Hauptkarteninhabers belastet. Die Zahlungsverpflichtungen, die sich gegenüber den Vertragsunternehmen beim Einsatz der Karte ergeben, sind in Ziffer 13 der Kartenbedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt. Die Guthabenzinsen werden dem Kreditkartenkonto zum Rechnungslauf monatlich gutgeschrieben. Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Kreditkartenkonto gut. Die Bank erfüllt eine Zahlungsverpflichtung durch Zahlung im Rahmen des MasterCard® Verbundes an ein Vertragsunternehmen oder durch Auszahlung an den Karteninhaber am Geldausgabeautomaten.

Vertragliche Kündigungsregeln:

Das Kündigungsrecht ist in Ziffer 20 bis 22 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt.

Mindestlaufzeit des Vertrages:

Ein Monat

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Hauptkarteninhaber:

Die Grundregeln für die Geschäftsverbindung zwischen Bank und Hauptkarteninhaber sind in den Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt. Diese stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information zum Zustandekommen des Kreditkarten-Vertrages zur BahnCard Kreditkarte im Fernabsatz:

Der Hauptkarteninhaber gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Kreditkarten-Vertrages ab, indem er den ausgefüllten Kreditkartenantrag (ggf. auch online) an die Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Kreditkarten-Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Hauptkarteninhaber – nach der erforderlichen Identitätsprüfung – die Annahme des Kreditkarten-Vertrages durch Ausstellung einer gültigen BahnCard Kreditkarte erklärt.

D. Widerrufsbelehrung für den Hauptkarteninhaber bei Verträgen im Fernabsatz

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 8 bis 12 und Absatz 2 Nummer 2, 4 und 8 sowie Art. 248 § 4 Absatz 1. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

COMMERZBANK AG

Postfach 11 03 47, 60038 Frankfurt am Main

Telefax: 069/66 57 18 74 70

E-Mail: bahn@kreditkartenservice.commerzbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrages über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

